

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Um Ihnen die Bearbeitung unseres Antrags zu erleichtern, möchten wir Ihnen mit der folgenden Erläuterung eine Orientierung bieten. Je konkreter Ihre Angaben sind, desto einfacher und schneller ist die spätere Bearbeitung Ihres Antrages möglich.

Sollten sich dennoch Fragen ergeben, rufen Sie uns gerne an!

Erläuterungen zu den allgemeinen Daten

Gesetzliche Grundlagen

- SGB III
- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV
- Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III (Abkürzung: EB)
- Empfehlungen des Anerkennungsbeirats (Abkürzung: AB)
- Umsetzungshinweise der BA

Standorte/Schulungsorte

Bitte legen Sie uns eine aktuelle Liste aller Standorte und Schulungsstätten bei. Auch aktuelle temporäre Standorte sind dabei zu berücksichtigen. Sie können dazu unsere „Standortliste“ benutzen.

Geplante Anzahl Teilnehmende:

Bei der Kalkulation des Kostensatzes werden i.d.R. 15 Teilnehmende zugrunde gelegt. Die konkrete Teilnehmeranzahl kann in begründeten Fällen von der Kalkulationsgröße abweichen (vgl. EB, S. 13). Bei Umschulungen (insbesondere im ländlichen Raum) sind Kleingruppen möglich, die Kostenzustimmung der Bundesagentur ist dabei allerdings notwendig (Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 12.01.2015).

Abschluss

Als Abschlüsse gelten:

- a) ein nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder
- b) ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene (Aufstiegsfortbildung) oder
- c) eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation.
- d) Berufsanschlussfähige Teilqualifikationen sind abgegrenzte und standardisierte Einheiten innerhalb der Gesamtstruktur eines Ausbildungsberufes, deren Absolvieren den Erwerb eines Berufsabschlusses sicherstellen soll.

Angabe zu Stundenzahlen

Wichtig ist es, dass Sie bei Ihren Angaben Stunden mit theoretischer Unterweisung klar von den Stunden mit fachpraktischer Unterweisung (= Gruppenunterricht z.B. in Werkstätten unter Beisein eines Anleiters) trennen. Praktikumsstunden werden separat ausgewiesen.

Der Maßnahmekalkulation ist eine Dauer von 45 Minuten (ohne Pause) für eine Maßnahme-/Unterrichtsstunde zugrunde zu legen. Für Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden und für betriebliche Lernphasen gelten weiterhin Zeitstunden (60 Minuten) (vgl. Umsetzungshinweis_02_2016).

Die Summe aller Stunden bildet die Gesamtstundenzahl der Maßnahme.

Achtung: Eine Teilnahme an einer Prüfung ist kein Unterricht in diesem Sinn, somit ist die Prüfungszeit **nicht** in die Unterrichtsstunden einzubeziehen.

Abgrenzung Unterricht und Praktikum

Unterricht ist die Vermittlung fachtheoretischer und fachpraktischer Kenntnisse und Fertigkeiten durch Lehrkräfte und Ausbilder. Von einer Vermittlung durch Lehrkräfte und Ausbilder ist auch dann auszugehen, wenn diese den Einsatz von Selbstlernprogrammen und Medien interaktiv unterstützen, indem durch entsprechende mediengestützte Kommunikation eine regelmäßige Rückkopplung mit dem Teilnehmer zeitnah ermöglicht wird. Unterricht in diesem Sinne ist auch *Fernunterricht*, bei dem Kenntnisse und Fertigkeiten - ohne unmittelbaren Kontakt zwischen Teilnehmer und Lehrkraft - durch Lehrbriefe oder sonstige Medien vermittelt werden. Auch die Durchführung von *Projektarbeiten* ist Unterricht unter der Voraussetzung, dass den Teilnehmern jederzeit für Fragen und Hilfestellung ein Ansprechpartner innerhalb der Schulungsstätte des Trägers zur Verfügung steht. Die Funktion des Ansprechpartners kommt einer Lehrkraft gleich.

Praktikum ist die Mitarbeit am Arbeitsplatz unter fachlicher Anleitung. Um Praktika handelt es sich auch, wenn im Rahmen von Projektarbeiten Tätigkeiten in einem Betrieb ausgeführt werden. Findet während eines betrieblichen Praktikums (oder z.B. auch der Praxiszeiten im Rahmen einer Maßnahme im Gesundheitsdienst- oder Pflegebereich) zeitweise auch fachtheoretischer Unterricht durch Lehrkräfte/Ausbilder des Trägers oder durch vom Träger ggf. beauftragte andere Lehrkräfte/Ausbilder innerhalb oder außerhalb seiner Einrichtungen statt, sind diese Zeiten ebenfalls Unterricht. Es ist dann darauf zu achten, dass entsprechende Nachweise vorgelegt werden können, aus denen hervorgeht, wo der fachpraktische Unterricht stattfindet, wer der/die beauftragte Ausbilder/in oder Lehrkraft ist und welche Inhalte den Teilnehmern vermittelt werden.

(aus E-Mail-Anforderungen der BA 2010)

Dauer der Maßnahme

Die Angaben zur Dauer der Maßnahme benötigen wir als Angabe in Tagen, Wochen und Monaten. Die Dauer umfasst den gesamten Zeitraum der Maßnahme vom Start bis zum Ende und schließt auch den Zeitraum eines eventuell vorgesehenen Praktikums am Ende der Maßnahme mit ein.

Verkürzungsgebot (gemäß § 180 SGB III)

Bei Maßnahmen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen, ist das Verkürzungsgebot zu beachten: die Dauer der Maßnahme ist um mindestens 1/3 der üblichen Ausbildungszeit zu verkürzen.

Verkürzungsverbot (gemäß § 180 SGB III)

Ist eine Verkürzung um mindestens 1/3 aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist ein Maßnahmeteil von bis zu 2/3 nur förderungsfähig, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist.

Dabei gilt: Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufs dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

Laufender Einstieg

Maßnahmen, deren einzelne Bildungselemente individuell nach den Bedürfnissen der jeweiligen Teilnehmenden aufeinander abgestimmt sind, können als Gesamtkonzept zugelassen werden, wenn

- ein laufender/individueller Einstieg möglich ist,
- auf Basis eines in sich schlüssigen didaktischen Gesamtkonzeptes unterschiedliche Qualifikationswege/-inhalte vorgehalten werden.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Diese Regelung bezieht sich beispielsweise auf Übungswerkstätten bzw. -firmen. Hier handelt es sich um klassische Maßnahmen mit laufendem Einstieg und individueller Ausgestaltung sowie Regelverweildauer. Im Bildungsgutschein werden für den jeweiligen Teilnehmer die individuell erforderlichen Qualifizierungsinhalte, Branchenbereiche, ggf. erforderlichen Prüfungen sowie die individuelle Weiterbildungsdauer festgeschrieben.

Fachbereich

Bitte machen Sie an dieser Stelle Angaben zu dem Fachbereich, zu dem sich Ihr Angebot am ehesten zuordnen lässt. Wichtig ist dabei, welcher Fachbereich den Schwerpunkt Ihres Angebots bildet.

- unternehmensbezogene Dienstleitungen
- kaufmännischer Bereich
- gewerblich/technischer Bereich
- personenbezogene und soziale Dienstleistungen

Modulare Maßnahme

Eine modulare Maßnahme besteht aus verschiedenen Maßnahmebausteinen/Modulen, die **unterschiedlich miteinander kombiniert** werden können. Jeder Baustein bzw. jedes Modul muss jedoch die Voraussetzungen erfüllen, die an eine Maßnahmezulassung gestellt werden (u.a. arbeitsmarktlich verwertbar sein).

Systematikposition/Berufsbezeichnung

Suche des Bildungsziels / der Berufsbezeichnung

Jedem Bildungsziel/Berufsbezeichnung ist eine bestimmte Systematikposition zugeordnet.

Eine Anleitung zur Ermittlung der entsprechenden Systematikposition finden Sie im Downloadbereich unserer Homepage: www.bag-cert.de/downloads.

Die sog. Systematikposition besteht aus 5 Ziffern:

- Die ersten drei Ziffern stehen für die Berufsgruppe.
- Die vierte Ziffer steht für die Berufsuntergruppe.
- Die letzte (5. Ziffer) bezeichnet die Berufsgattung (bzw. die Niveaustufen eines Berufs/-feldes):
 - 1 = Helfer (z.B. Krankenpflegehelferin)
 - 2 = Fachkraft (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/in)
 - 3 = Spezialist (z.B. Fachkrankenschwester OP)
 - 4 = Experte (z.B. Pflegewissenschaftler/in)

B-DKS (Bundesdurchschnittskostensatz)

In der B-DKS-Tabelle (www.bag-cert.de/downloads) wird jeder Systematikposition ein bestimmter B-DKS zugeordnet. Der B-DKS dient zur Beurteilung der Angemessenheit der Lehrgangskosten. Für jedes Bildungsziel/jede Systematikposition ist (aus der Gesamtheit der Kostensätze des letzten Jahres) ein eigener B-DKS errechnet worden.

Die gültige B-DKS-Tabelle (Tabelle der sog. Bundesdurchschnittskostensätze) basiert auf der Klassifikation der Berufe 2010 (KldB 2010). Ausführliche Informationen zur KldB 2010 befinden sich auf den Seiten der Statistik der BA (Grundlagen > [Klassifikation der Berufe](#)).

Die B-DKS-Tabelle gliedert sich

- in eine Haupttabelle mit den entsprechenden 5-stelligen Systematikpositionen der Berufsgruppen/-gattungen und
- eine Anlage mit Werten für Maßnahmen in den Bereichen „Fahrzeugführung“
- eine Anlage „Schweiß- und Verbindungstechnik“.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

B-DKS nicht auffindbar für ein Bildungsziel?

Ist über die B-DKS-Tabelle keine Zuordnung des Bildungsziels möglich, gibt es folgende Alternativen:

Auf den Niveaustufen 1 und 2:

Helfer/Facharbeiter Kennziffer **** 1 oder 2

Auf den Niveaustufen 3 und 4:

Spezialist/Experte Kennziffer **** 3 oder 4

Zustimmungsvorbehalt der BA

Liegen die Kosten beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen über dem jeweiligen B-DKS, sind diese gemäß § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III nur zulassungsfähig, wenn die BA den erhöhten Kosten zugestimmt hat. Dies gilt für **alle** Zulassungen (Neu – **und Änderungszulassungen**) von Maßnahmen bzw. Modulen.

Konkret bedeutet das: Die Fachkundige Stelle muss der Bundesagentur für Arbeit eine Stellungnahme vorlegen, aus der hervorgeht, aus welchen Gründen die FKS der Überschreitung zustimmt. Anerkannt werden in der Regel Gründe, die zum einen in positiv prognostizierten Integrationserfolgen liegen, zum anderen in besonderen Aufwänden für das Personal, die Räumlichkeiten und/oder die Ausstattung sowie die Organisationsform.

Bestätigung der Eignung

Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 des SGB III zugelassen werden sollen, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungs-/Umschulungsstätte vorzulegen (vgl. § 4 Abs. 1 AZAV). Diese muss maßnahme- und ortsbezogen vorliegen (=die beantragten Standorte müssen darin benannt sein).

Der Träger muss sicherstellen, dass die Eignung als Ausbildungsstätte für die gesamte Dauer der Durchführung der Maßnahme/n der beruflichen Weiterbildung vorliegt (vgl. EB, S. 16).

Zu 1: Erläuterungen zum arbeitsmarktlichen Bezug

Zu 1.1: Begründung für die arbeitsmarktliche Notwendigkeit der Maßnahme.

Bitte stellen Sie dar, inwieweit die Maßnahme die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigt, so dass sie größtmögliche Chancen der Eingliederung von Teilnehmer/innen eröffnet.

Ziehen Sie dabei Stellenausschreibungen, aktuelle arbeitsmarktliche Daten und Prognosen, Fachberichte, Zeitungsartikel, Aussagen von Verbänden und Unternehmensvertreter/innen heran.

Bitte benennen Sie dabei die Kontakte und Informationsquellen, die ihrer arbeitsmarktlichen Recherche und Analyse zugrunde liegen. Beziehen Sie in ihre Darstellung auch besonders die regionale Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes mit ein.

Eine mögliche Gliederung dieser Begründung: 1. Entwicklungstendenzen des regionalen Arbeitsmarktes, 2. Berufsfelder mit Integrationsmöglichkeiten für die Zielgruppe der Maßnahme.

Eine Maßnahme ist unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes dann nicht zweckmäßig, wenn sie auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, für die innerhalb angemessener Zeit auf dem in Betracht kommenden Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine nennenswerten bedarfsgerechten Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind. Angemessen ist ein Zeitraum, der für die Suche normalerweise benötigt wird (vgl. EB, S. 17).

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Zu 1.2: Kontakte zu Kooperationspartner/innen und praktikumsgebenden Stellen des jeweiligen Wirtschaftszweigs

In der Regel ist die Darstellung der Kooperationspartner/innen, Institutionen, Betriebe und praktikumsgebenden Stellen in einer entsprechenden Liste an dieser Stelle ausreichend.

Zu 1.3: Angaben zur Vorgehensweise, mit der Sie arbeitsmarktliche Erkenntnisse in die Konzeption der Maßnahme einfließen lassen

Erläutern Sie hier, wie die Erkenntnisse aus Punkt 1.1 in die Konzeption speziell dieser hier beantragten Maßnahme einfließen. Wie beeinflussen die Erkenntnisse aus 1.1 das Konzept der Maßnahme? Welche Schwerpunkte ergeben sich aus 1.1 in speziell dieser Maßnahme?

Zu 1.4: Integrationsquote

Die Integrationsquote bei einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung zielt immer auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Zu 2: Erläuterungen zur inhaltlichen Konzeption der Maßnahme

Zu 2.1: Ziele der Maßnahme

Bitte beschreiben Sie die Ziele der Maßnahme und zwar so, dass sie konkret beschrieben sind und nachvollziehbare Sollgrößen besitzen, so dass der Grad der Zielerreichung bewertet werden kann.

Führen Sie dabei neben den Lehr –und Lernzielen auch übergeordnete maßnahmerelevante Ziele auf wie die Vermittlungsquote, Abbruchquote, Anwesenheitsquote, Erfolgsquote (Anteil derer, die das Lernziel erreicht haben).

Zu 2.2: Zielgruppe

Bitte beschreiben Sie die Zielgruppe genauer:

- a) zum einen, um die Angemessenheit der Lerninhalte und -methoden für diese Zielgruppe beurteilen zu können,
- b) zum anderen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Betreuung zu rechtfertigen.

Zu 2.3: Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmenden

Bitte geben Sie an, welche Voraussetzungen die Teilnehmer/innen mitbringen müssen, um möglichst erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen zu können. Mögliche Punkte zu denen Sie beispielsweise Angaben machen könnten sind: Berufserfahrung, Alter, bestimmte persönliche Kompetenzen, Schulabschlüsse, Fahrerlaubnis, Sprachkenntnisse.

Sicher gibt es auch Voraussetzungen, die zwingend notwendig (Ausschlusskriterien) sind, während andere eher als wünschenswert eingestuft werden können.

Stellen Sie dar, wie Sie überprüfen, ob der Teilnehmende die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und wie Sie dies dokumentieren. Reichen sie dazu das Dokument ein (z.B. Erstgesprächsbogen), auf dem Sie die **Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie die Entscheidung, ob die/der potentielle Teilnehmende zur Zielgruppe der Maßnahme gehört und das Maßnahmeziel erreichen kann, dokumentieren** (vgl. EB, S. 17).

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Zu 2.4: Inhalte der Maßnahme (siehe auch §§ 179, 180 SGB III)

Bitte beschreiben Sie hier die Inhalte der Maßnahme – berücksichtigen Sie dabei ggf. rechtliche Regelungen (z.B. Fortbildungsregeln der Kammern, länderrechtliche Regelungen)

Beachten Sie grundsätzlich bei der Konzeption einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung Folgendes:

Zugelassen werden kann eine Maßnahme nur, wenn sie das Ziel hat,

- berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder
- einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- einen beruflichen Abschluss zu vermitteln
- oder zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

Ausgeschlossen von der Zulassung sind Maßnahmen, wenn

- überwiegend Wissen vermittelt wird, das dem von allgemeinbildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder
- den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht oder
- nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.

Als nicht berufsbezogene Inhalte gelten:

- a) (Fremd)sprachen (unabhängig davon ob Deutsch oder Englisch etc.), sobald sie nicht eine klare berufsbezogene Ausrichtung aufweisen und nur der Vermittlung der Umgangssprache dienen,
- b) Deutsch und Mathematikgrundkenntnisse
- c) Eignungsfeststellungen
- d) Nicht berufsbezogene Inhalte wie persönlichkeitsbildende, resozialisierende oder ähnliche Inhalte bzw. nicht berufsbezogenes, gesellschafts- oder sozialpolitisches Wissen.

Für Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des **Hauptschulabschlusses** gilt der oben genannte Ausschluss **nicht** – ebenso für Maßnahmen, in denen Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Mathematik, Informations- und Kommunikationstechnologien) zur Vorbereitung auf eine Umschulung vermittelt werden (§ 180 SGB III – Ausnahme vom Zulassungsausschluss).

Da Module (Maßnahmebausteine) wie Maßnahmen zugelassen werden, gelten die Anforderungen des § 180 SGB III für sie in der gleichen Weise. Das heißt, dass die Zulassung von Modulen, die für sich alleine keine berufliche Weiterbildung im Sinne des § 180 SGB III darstellen, ausgeschlossen wurde. Beispiele hierfür sind: Bewerbungstraining, Deutsch-Sprachkurs, Eignungsfeststellung oder der reine Erwerb des FS Kl. B.

Sollen derartige Inhalte im Rahmen von Modulmaßnahmen durchgeführt werden, müssen die Module so ausgerichtet sein, dass Inhalte gem. § 180 Abs. 2 SGB III enthalten sind, damit insgesamt von berufsbezogener Bildung ausgegangen werden kann. Das bedeutet, Module sind immer so zu gestalten, dass berufsbezogene Inhalte einfließen, die in der zeitlichen Dimension überwiegen und für die Erreichung des Bildungsziels unbedingt notwendig sein müssen.

Bei Praktika handelt es sich durchaus um die Vermittlung von berufsbezogener Bildung gem. § 180 SGB III. Eine Zulassung als Modul kann in einem solchen Fall erfolgen. Diese Module sollten mit einem Hinweis versehen werden, dass bei einer Förderung mittels Bildungsgutschein eine Kombination mit Theorie-Modulen zu erfolgen hat. Allerdings ist darauf zu achten, dass für Praktikumsmodule keine gesonderten Kosten veranschlagt werden dürfen. Soweit Kosten entstehen, sind diese in die entsprechenden Unterrichtsmodule einzurechnen. (E-Mail der BA von 2008/2012)

Zu 2.5: Zeitlicher Ablauf der Maßnahme

Bitte legen Sie Ihrem Antrag einen exemplarischen Zeit- bzw. Ablaufplan bei, der auch die Urlaubs- und Feiertagsregelung berücksichtigt (bei Maßnahmen von über 6 Monaten mind. 20 Tage/Jahr entsprechend BurlG –

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

ausgehend von einer 5-Tage-Woche). Aus diesem Plan sollten die einzelnen Stundenanteile der Maßnahme theoretischer Unterricht / fachpraktischer Unterricht / Praktikum klar ersichtlich sein.

Zu 2.7: Lernerfolgskontrollen

Haben Sie Lernerfolgskontrollen in Ihrem Maßnahmekonzept vorgesehen?

Machen Sie bitte Angaben zu Art und Häufigkeit der von Ihnen geplanten Lernerfolgskontrollen. Mit welcher Zielsetzung werden diese eingesetzt und welche Konsequenzen ziehen Sie aus den Ergebnissen. Dabei sollten Sie sowohl die Konsequenzen für die weitere Durchführung der Maßnahme als auch für die spezielle Förderung einzelner Teilnehmender darstellen.

Zu 2.8: Individuelle begleitende Unterstützung der Teilnehmenden

Bitte beschreiben Sie, wie Sie eine individuelle begleitende Unterstützung einzelner Teilnehmender sicherstellen. Auf welche Weise und durch wen erhalten die Teilnehmenden diese? Wie und durch wen wird diese Unterstützung geplant und dokumentiert?

Zu 2.9 + 2.10: Zu Praktikum – falls vorgesehen

Bitte geben Sie die Art und den Umfang der in der geplanten Maßnahme vorgesehenen Praktika an. Bitte stellen Sie dar, welche Ziele Sie mit den Praktika verfolgen. Wie erfolgt die Vermittlung der Teilnehmenden in einen geeigneten Praktikumsplatz? Unterstützen Sie die Teilnehmenden bei der Auswahl einer Praktikumsstelle, und wenn ja, wie geschieht das? Wie betreuen Sie die Teilnehmenden während des Praktikums? Wie häufig sind Praktikumsbesuche vorgesehen? Wie wird diese Betreuung dokumentiert?

Zu 2.11: Sonstige Leistungen zur Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt

Welche weiteren Leistungen (neben den Praktika!) halten Sie zur Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt vor? Bitte erläutern Sie diese kurz, gegebenenfalls in Stichworten. Hinweis: Es besteht eine Verpflichtung zur Einweisung der Teilnehmer in die Funktionalitäten der Jobbörse inkl. des Bewerbungsmanagements (siehe Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern).

Zu 2.12: Berücksichtigung des Grundsatzes der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Zu 2.13: Abschlüsse und Zertifikate

Welche Abschlüsse und/oder Zertifikate können die Teilnehmenden der von Ihnen geplanten Weiterbildung erhalten?

Bitte legen Sie die zu erwerbenden Zertifikate bei. Die Zertifikate sollen Auskunft geben über

- die Art des erzielten Abschlusses
- den Inhalt der vermittelten Unterrichtsinhalte
- die Stundenanzahl
- die für die Prüfung zuständige Stelle
- die zugrundeliegende Prüfungsnorm

Bitte beachten Sie, dass eine Maßnahme für Teilnehmer/innen ohne Berufsabschluss mindestens über zertifizierte Teilabschlüsse verfügen sollte.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Zu 2.14: Rückmeldungen der Teilnehmenden

Bitte geben Sie an, auf welche Weise Sie die Rückmeldungen der Teilnehmenden bezüglich der Qualität der angebotenen Maßnahme erheben.

Die Rückmeldungen sollten mindestens Aussagen zu den folgenden Punkten ermöglichen:

- Art der Durchführung der Maßnahme (Einschätzung des Trägers zu seiner Gesamtleistung, wie z.B. Organisation/Durchführung)
- Qualität des Unterrichts bzw. der Betreuung
- Qualität des Lehr- und Fachpersonals
- Qualität der Räumlichkeiten und deren (technische) Ausstattung
- Zum Ergebnis der Maßnahme (arbeitsmarktliche Verwertbarkeit)

Zu 2.15: Rückmeldungen von Betrieben

Bitte stellen Sie dar, auf welche Weise Sie Rückmeldungen von Betrieben und potenziellen Einsatz- / Arbeitsstellen bezüglich der Qualität der durchgeführten Maßnahme erheben. Dabei sollten mindestens die Frage nach der arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit Berücksichtigung finden. Auch muss der Betrieb den Träger bzw. die Zusammenarbeit mit dem Träger bewerten können.

Zu 2.16: Konzept zur Maßnahmeerfolgskontrolle

Beschreiben Sie, wie Sie nach Maßnahmeablauf eine Erfolgsbeobachtung/ -bilanz erstellen, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmenden und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.

Zu 3: Erläuterungen zur räumlichen, technischen und personellen Ausstattung

Zu 3.1: Räumliche und technische Ausstattung

Füllen sie hierzu für jeden Standort die Anlage 1 (Erklärung über Größe und Ausstattung der Räume eines Standortes) von unserer Homepage aus, an denen die Maßnahme durchgeführt werden soll. Beachten sie dabei, dass alle angegebenen Standorte im Rahmen der Trägerzertifizierung zugelassen sein müssen.

Zu 3.2: Personelle Ausstattung

Füllen sie hierzu die Anlage 2 (Übersicht über die Qualifikation des eingesetzten Personals) von unserer Homepage für das in der Maßnahme eingesetzte Personal aus. Das Personal muss für den Einsatz in der Maßnahme (Einsatzgebiet) qualifiziert sein.

Zu 3.4: Technische und konzeptionelle Unterstützung des Personals

Beschreiben Sie, wie Sie die Dozenten/das Personal der Maßnahme technisch und konzeptionell unterstützen.

Zu 3.5: Unterauftragsvergabe

Vergeben Sie Unteraufträge? Das heißt: beauftragen Sie andere Unternehmen oder Träger (nicht freiberufliche Dozent/innen/Trainer) mit der Durchführung von Teilen der Maßnahme? Falls ja – beachten Sie bitte, dass diese nicht mehr als 10% des eingesetzten Personals umfassen dürfen! Andernfalls muss der beauftragte Träger nach der AZAV zugelassen sein.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Zu 3.6: Qualitätssichernde Maßnahmen bei der Vergabe von Unteraufträgen

Beschreiben Sie, welche Maßnahmen und/oder Verfahren im Rahmen der Unterauftragsvergabe mit Ihrem Auftragnehmer festgelegt worden sind, um die Qualität der Maßnahme zu sichern. In der Regel werden diese Vereinbarungen vertraglich festgelegt (Kooperationsvereinbarung/-vertrag).

Der Maßnahmeträger steht in der Verantwortung, dass der beauftragte Unterauftragnehmer die ihm überantworteten Maßnahmeteile in seinem Sinne ausführt.

Zu 4: Erläuterungen zur Beratung der Interessent/innen vor der Maßnahme

Zu 4.1: Information der Teilnehmer/innen vor Maßnahmebeginn

Wie und mit welchen Mitteln werden Teilnehmende **im Vorfeld** der Maßnahme über das geplante Angebot informiert (z.B. Flyer, Informationsveranstaltungen, Eingangsberatungen, Internetauftritt etc.)?

Zu 4.2: Teilnahmevertrag

Der Teilnahmevertrag sollte folgende Angaben und Regelungen enthalten:

- Daten zum Träger und zum/r Teilnehmer/in
- Titel der Maßnahme
- Ziel der Maßnahme
- Inhalte der Maßnahme (oder Verweis auf Anlage/Flyer, die/der mit ausgehändigt wird)
- Art des Abschlusses (zu erwerbende externe/interne Abschlüsse/Zertifikate so zutreffend)
- Zeitlicher Umfang der Maßnahme (Dauer, Stunden)
- Kosten der Maßnahme inklusive folgender Hinweise:
 - Ausgegebene Lern-/Arbeitsmittel und Arbeitskleidung (den Teilnehmern/-innen muss bekannt sein, welche Lernmittel und/oder Arbeitskleidung vom Träger zur Verfügung gestellt werden und in den Kosten enthalten sind. Hier kann auf eine Liste oder sonstiges Informationsmaterial – als Anhang des Vertrages – verwiesen werden)
 - Enthaltene Prüfungen inkl. Prüfungsgebühren
 - Zahlungsweise (Förderung durch Gutschein)
- Pflichten des Trägers
- Pflichten des Teilnehmers (u.a. Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme)
- Anwesenheits-/Fehlzeitenregelungen (Gibt es ein Fehlzeitenkonzept? Wie erfolgt die Meldung der Abwesenheit? Ab wann genau? Auf welche Weise?)
- Urlaubsregelungen (ab 6 Monate mind. 20 Tage/Jahr entsprechend BurlG bei 5-Tage-Woche)
- Unfallversicherung der Teilnehmenden
- Aushändigung einer Teilnahmebescheinigung mit Angabe zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme (gemäß AZAV § 2 Abs. 5)
- Rücktritts- und Kündigungsregelungen¹
- Nebenabreden (Nebenabreden bedürfen der Schriftform)
- Regelungen zum Datenschutz
- Mind. Erstelldatum des Dokumentes ggf. Versionsnr. (zur Dokumentenlenkung)
- Optional: schriftliche Bestätigung des Teilnehmenden, dass er vor Beginn der Maßnahme über die Vertragsinhalte aufgeklärt wurde

¹ Nach § 178 Nr. 5 SGB III neu sind Träger verpflichtet, den Maßnahmeteilnehmenden ein Rücktritts- und Kündigungsrecht einzuräumen.

Allen Teilnehmenden muss ein kostenloses Rücktrittsrecht eingeräumt werden. Das Rücktrittsrecht ist insbesondere bei Arbeitsaufnahme zu gewähren oder wenn keine Förderung nach dem SGB III erfolgt. Zusätzlich ist ein kostenloses Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss, längstens bis zum Beginn der Maßnahme, einzuräumen.

Eine Kündigung einer Maßnahme kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere dann, wenn der/die TN eine Arbeit aufnimmt oder wenn keine Förderung nach dem SGB III erfolgt.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Praktikumsvertrag

Beachten Sie, dass der Praktikumsvertrag i.d.R. folgende Angaben und Regelungen enthalten sollte:

- der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,
- die jeweiligen Ansprechpartner,
- die Inhalte des Praktikums
- eine Fehlzeitenregelung (wie sich der Praktikant bei unplanmäßiger Abwesenheit (z. B. Krankheit) verhalten soll: wo hat er sich wie bis wann zu melden? Beim Praktikumsbetrieb oder beim Träger, welche Informationskette ist vereinbart?)
- Hinweis darauf, dass der Betreiber verpflichtet ist, alle Abwesenheitszeiten dem Träger zu melden
- Hinweis auf eine Einweisung im Praktikumsbetrieb in die geltenden Vorschriften zu Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz. Die erfolgte Unterweisung mit Unterschriften des Einweisenden und Praktikanten als Nachweis sind (beim Träger zumindest in Kopie) vorzuhalten.

Es unterzeichnen der Träger, der/die Teilnehmende, der Praktikumsbetrieb (und ggf. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen).

Zu 4.3: Information der Interessenten über die vertraglichen Regelungen vor Beginn der Maßnahme

Stellen sie dar, wie Interessenten vor Beginn der Maßnahme über die vertraglichen Regelungen informiert werden. Reichen sie eine Bestätigung des Teilnehmers darüber ein, dass er über die vertraglichen Regelungen informiert wurde und diese verstanden hat. Beachten sie, dass für Maßnahmen für Teilnehmende mit geringen deutschen Sprachkenntnissen evtl. ein Dolmetscher zur Verfügung stehen sollte.

Zu 5: Erläuterungen zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme

Bitte nutzen Sie zur Errechnung der Kostensätze unsere Kostenkalkulationsformulare, abrufbar im Downloadbereich unserer Homepage: www.bag-cert.de/downloads.

Alle Merkmale einer Maßnahme, die sich auf die entstehenden Kosten auswirken, müssen in der Maßnahmekalkulation nachvollziehbar und nachweisbar sein (vgl. EB, S. 12).

Für den Kostensatz pro TN-Stunde wird die B-DKS-Tabelle (Tabelle für die Bundes-Durchschnittskostensätze) zugrunde gelegt. Die B-DKS-Tabelle ist auf der Seite der Bundesagentur sowie auf unserer Internetseite www.bag-cert.de veröffentlicht.

Kalkulationsformel für die Berechnung der Kosten pro Unterrichts- bzw. Teilnehmerstunde

Für die Berechnung der Kosten je Unterrichtsstunde sind die Maßnahmekosten durch die Unterrichtsstunden (Stunden, die der Träger durchführt) zu dividieren. Die so ermittelten Kosten bilden die Kosten je Unterrichtsstunde je Teilnehmenden.

$$\text{Kosten pro TN*-Stunde} = \frac{\text{Gesamtkosten der Maßnahme } \textit{geteilt durch}}{\text{(Anzahl Stunden theoretischer Unterricht } \textit{plus} \text{ Anzahl Stunden fachpraktischer Unterricht) } \textit{mal}} \text{ Anzahl TN}$$

*TN= Teilnehmer/in

Diese Kalkulationsformel ist in unserem Kalkulationsformular hinterlegt.

Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach § 81 SGB III

Dauer einer Unterrichtsstunde

Für Maßnahmezulassungen beider Fachbereiche gilt ab 01.01.2017 folgende Festlegung: Der Maßnahmekalkulation ist eine Dauer von 45 Minuten (ohne Pause) für eine Maßnahme-/ Unterrichtsstunde zugrunde zu legen. Für Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden und für betriebliche Lernphasen gelten weiterhin Zeitstunden (60 Minuten) (vgl. Umsetzungshinweis_02_2016)

Prüfungsgebühren und -zeiten

Alle notwendigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme/eines Maßnahmebausteins und einer ggf. erforderlichen Prüfung stehen, fließen in die Gesamtkosten ein.

Der Unterrichtskostensatz pro Teilnehmer wird ermittelt aus diesen Gesamtkosten einer Maßnahme/eines Maßnahmebausteins pro Teilnehmer und den Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtseinheiten (UE). Eine Teilnahme an einer Prüfung ist kein Unterricht in diesem Sinn, somit ist die Prüfungszeit **nicht** in die Unterrichtsstunden einzubeziehen.

Teilnehmerzahlen bei Maßnahmekalkulation

- Bei der Kalkulation des Kostensatzes werden in der Regel 15 Teilnehmende zugrunde gelegt.
- Die konkrete Teilnehmeranzahl kann von der Kalkulationsgröße abweichen, sofern die Gruppengröße lehr- und lerndidaktisch sinnvoll ist und die Räumlichkeiten und deren Ausstattung angemessen sind.
- Sofern eine Maßnahme begründet mit einer anderen Teilnehmerzahl als fünfzehn kalkuliert und zugelassen wird, ist diese Gruppengröße verbindlicher Bestandteil der Zulassung und auf dem Zertifikat zu vermerken (vgl. EB, S. 12).

Nachweisverpflichtung

Angesetzte Maßnahmekosten müssen anhand von überprüfbaren objektiven Kriterien und Nachweisen belegt werden und nachvollziehbar sein. Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht (vgl. EB, S. 12).

Kosten für Praktikumszeiten

Die Kosten für Praktikumsbetreuung sind im Gesamtkostensatz zu berücksichtigen (vgl. E-Mail-Anforderungen der BA 2010).

Verpflegungskosten, Fahrtkosten (außer im Praktikumsbereich), Kinderbetreuungskosten sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten.

Kosten der Eignungsfeststellung

Erforderliche **Eignungsfeststellungen, die der Träger nicht selbst durchführen kann**, können in der Regel nicht in die Lehrgangskosten eingerechnet werden und daher auch nicht in der Kostenkalkulation Berücksichtigung finden. Sie werden ggf. gegen gesonderten Nachweis von den AA /JC erstattet (z.B. ärztliche Begutachtungen, Schutzimpfungen etc.) (vgl. Präsentation zum Erfahrungsaustausch 24.10.2016, FbW-Kostenzustimmung, Oktober 2016, Folie 10). „Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, **soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen**“ (§ 83 Abs. 2 SGB III).

Umsatzsteuer

Bildungsangebote sind in der Regel umsatzsteuerbefreit, deshalb können keine Ansätze für Umsatzsteuer in die Kalkulation mit einfließen.